

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Tillenberge" (NSG WE 009) in der Stadt Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) Tillenberge erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG Brandlechter Vechtetal und Tillenberge.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit der Nordhorn-Bentheimer Sandniederung, einer Untereinheit der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest. Es befindet sich in der Stadt Nordhorn ca. drei Kilometer südöstlich der Ortslage Nordhorn.

Das NSG Tillenberge ist ein Dünengelände mit Eichen-Krattwald, Calluna-Sandheide (z. T. mit Wacholder verbuscht), Silbergrasfluren und in den Senken Moor- und Sumpfvegetation. In der Vechteaue stockt ein gut ausgeprägter Hartholzauenwald. Das Gebiet wurde zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensraumtypen (LRT) 2310 und 9190 im Naturraum Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte Geest als FFH-Gebiet ausgewählt. Dort befinden sich außerdem bedeutsame Vorkommen der Lebensraumtypen 5130 und 91F0. Im Naturschutzgebiet kommen insgesamt 11 verschiedene FFH-Lebensraumtypen mit einem Gesamtflächenanteil von ca. 33 % vor.

Die besondere Bedeutung des Schutzgebietes für den Naturschutz liegt in der dort noch erlebbar charakteristischen Abfolge von Talniederung, Terrassenhang und Talranddünen im Querschnitt einer Flusslandschaft, die in vergleichbarer Form selbst landesweit kaum noch anzutreffen ist. Die Niederungsbereiche der Vechte mit historisch altem Hartholzauwald, Altarmen und Dauergrünlandflächen gehen zu den Talrändern hin in Eichen-Mischwälder und Buchenwälder über. Nordöstlich der Vechte schließt sich oberhalb der Terrassenkante das wacholderreiche Heidegebiet auf den Binnendünen der Tillenberge an.

Insgesamt weist das Gebiet in wesentlichen Teilbereichen sehr hohe Werte für den Biotopschutz auf, wobei die wertgebenden Flächen größtenteils auch Ausbildungen von FFH-Lebensraumtypen darstellen. In der Vechteaue besteht jedoch im Bereich der Hybridpappelforsten, artenarmen Grünländern und Äckern noch erheblicher Entwicklungsbedarf.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Nordhorn, Bahnhofstr. 24, 48529 Nordhorn und dem Landkreis Grafschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde –, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 316 (Nds.Nr.) Tillenberge (DE 3508-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 96 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vielfältigen Lebensraumstrukturen für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu erhalten und zu entwickeln.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung der natürlichen sowie durch historische Nutzungen beeinflussten Oberflächen-gestalt und standörtlichen Vielfalt mit zeitweise überfluteten Auen, Talrändern, Terrassenhän-gen und nährstoffarmen Dünenbereichen,
 2. die Pflege und Entwicklung mosaikartig strukturierter Sandheiden einschließlich der Wachol-dergebüsch sowie nasser Senken mit Tümpeln und Moorvegetation,
 3. die Erhaltung und Entwicklung lichter, strukturreicher Birken-Eichenwälder im Umfeld der Hei-deflächen, auf Teilflächen mit Hutewaldstruktur,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholz-Auwälder in der Vechteaue sowie natur-naher Eichen-Mischwälder und Buchenwälder im Bereich der Talränder mit einem hohen An-teil an Alt- und Totholz, ohne Beteiligung standortfremder Baumarten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Flussabschnittes der Vechte einschließlich der Altarme. Ziele sind insbesondere die Erhaltung und die Wiederherstellung naturnaher überflutungsabhängiger Flussauen mit ihren gewässertypischen Abflussverhält-nissen, auentypischen Strukturen, naturnahen Gewässerstrukturen wie unbefestigte, flache Uferregionen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Alt-armen und Altwässern. Sekundärhabitats (Grabensysteme) sind zu erhalten, insbesondere als Lebensraum für den Steinbeißer und den Bitterling,
 6. die Erhaltung und Entwicklung einer extensiv genutzten Feuchtweide mit randlichen Kleinge-wässern im Bereich der Tillenberge,
 7. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Vechteaue unter Förderung von ar-renreichem Dauergrünland, Herausnahme der Ackernutzung und der Neubegründung natur-naher Laubwaldbestände aus autochthonen Gehölzarten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten einer für Auen-, Wald- und Heidelandschaf-ten typischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schön-heit des aus einem teils offenen, teils bewaldeten Flusstals und angrenzender Binnendünen bestehenden Landschaftskomplexes - einschließlich der prägenden Baumbestände um das Gut Brandlecht.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgebli-

chen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Tillenberge insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **91E0*** Auenwälder mit Erle und Esche mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) und Gemeine Trauben-Kirsche (*Prunus padus*); in der Krautschicht Feuchtezeiger wie Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior* (RL 3)) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) sowie Arten mesophiler Wälder wie Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Efeu (*Hedera helix*) und Vielblütiger Salomonssiegel (*Polygonatum multiflorum*). Die Weichholzauen sind insbesondere für Vogelarten wie den Pirol und die Nachtigall von Bedeutung. Erhaltungsziel sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Auwälder aller Altersstufen an i. d. R. häufig überfluteten Uferbereichen nährstoffreicher Flüsse im Tiefland. Die Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen und lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypischen Habitatstrukturen (Altgewässer in verschiedenen Verlandungsstadien, feuchte Senken, Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Heide-Wacholder (*Juniperus communis*). Typische Moosarten sind u.a. *Dicranum scoparium*, *Polytrichum piliferum* und *Racomitrium canescens* (cf. f. *ericoides*), typische Flechten *Cladonia arbuscula*, *C. pyxidata* ssp. *chloropahaea* und *C. uncialis*. Erhaltungsziele sind nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Wachholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (teilweise Dominanz von Heidelbeere) mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Sandheiden und Dünen kommen in stabilen Populationen vor.

b) **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Silbergras (*Corynephorus canescens*), Rotes (*Agrostis capillaris*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines stabilen Bestandes von offenen Grasflächen mit Silbergras auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief. Erhaltungsziele sind nicht oder wenig verbuschte von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Kleine Wasserlinse (*Lemna minor* L.) und Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und als Fischart den im Gebiet vorkommenden Bitterling (*Rhodeus amarus*). Erhaltungsziele sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübt, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) **5130** Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Heide-Wacholder (*Juniperus communis*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Erhaltungsziele sind vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen auf kalkarmen wie kalkreichen, sommertrockenen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit natürlichem Relief. Der Gehölzbestand auf nährstoff- und kalkarmen Standorten wird v. a. von Wacholder dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten der jeweiligen Pflanzengesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Wacholderbestände kommen in stabilen Populationen vor.

e) **6510** Magere Flachland-Mähwiesen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere

- Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Erhaltungsziel sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- f) **9110** Hainsimsen-Buchenwälder mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), Zweiblättriges Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*). Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- g) **9120** Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Zweiblättriges Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*). Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die besonderen Ausprägungen des LRT 9120 sind durch einen hohen Anteil von Stechpalme (auch alte hochwüchsige Exemplare) und vielfach einen höheren Anteil von Eiche und/oder Hainbuche gekennzeichnet. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- h) **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt ist die Sandbirke und Eberesche, stellenweise Rotbuche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- i) **91F0** Hartholzauwälder mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus ssp.*), in der Krautschicht Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*). Ziel ist die Erhaltung und Förderung naturnaher, regelmäßig überschwemmter Hartholzauewälder aus standortgerechten, autochthonen Baumarten in Flussauen. Diese Wälder sollen einen gebietstypischen, naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen Überflutungen und verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, vielgestaltige Waldränder und spezifische autotypische Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen u. a.) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Hartholzauwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Vechte und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort abzustellen,
4. im und über dem NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu tauchen, Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, zu rodeln, Schlittschuh zu laufen, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. in dem Gebiet zu reiten,
9. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten,
10. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen, die dem Schutzzweck § 2 (1) Nr. 7 widersprechen, sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
13. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
14. die in der Karte dargestellten wertgebenden Gewässer (LRT 3150) und in einem Pufferstreifen von 10 m um die Gewässer zu düngen und zu kalken,
15. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
17. das Bodenrelief zu verändern,
18. Grundwasser zu entnehmen,
19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Schilfflächen und Röhricht zwischen März und September zu mähen,
21. eine Grundentschlammung der wertgebenden Gewässer vorzunehmen, sofern diese nicht partiell im Herbst/Winter unter Schonung der wertgebenden Vegetation erfolgt,

22. bauliche Anlagen aller Art wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder eine sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
23. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
24. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking,
25. im NSG und ab Außengrenze des NSG im Abstand von mind. 500 m Windkraftanlagen zu errichten,
26. das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der in der Karte gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Wege und der im Gebiet gekennzeichneten Fußwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Nach der Nds. Bauordnung genehmigungspflichtige Baumaßnahmen auf den in der Karte im Maßstab 1 : 7.500 mit Schrägschraffur gekennzeichneten Flächen des Gutes Brandlecht und des angegliederten Christopherushauses, die außerhalb des Naturschutzgebietes liegen, sind verboten, sofern sie dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 9 der VO formulierten Schutzzweck widersprechen. Es ist für jedes baugenehmigungspflichtige Bauvorhaben die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das **Betreten und Befahren** des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) die Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der **Wege** in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der in dem Gebiet gekennzeichneten **Fußwege** ausschließlich mit Sand und Kies, bzw. natürlicherweise anstehendem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung

sichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Schutz der wertgebenden Fischarten Steinbeißer und Bitterling dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) oder einseitig und ohne Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die jeweils gültigen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten.

5. das **Befahren der Vechte** mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen; das Anlanden am Ufer und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ist untersagt,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (u. a. trigonometrischer Punkt 3508/56 sowie Versorgungsleitungen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
 7. Der Einsatz von Drohnen zur Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist freigestellt. Der Einsatz muss drei Werkstage vor Beginn der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** und die bestehende ackerbauliche Nutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne im Überschwemmungsgebiet der Vechte
 - a) den Wasserhaushalt zu verändern,
 - b) den Bodenaufbau und die Oberflächengestalt zu verändern,
 - c) landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen,
 - d) Erdsilos, Feldmieten und Futterstellen anzulegen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbaulicher Zwischennutzung,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. auf Grundlage des Managementplanes zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Gärresten, Klärschlamm und vergleichbaren Produkten,
 4. die Nutzung der Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Grafschaft Bentheim oder der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim unterliegt zusätzlich zur Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 solchen Einschränkungen, die sich aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag bzw. bestehender Pflegevereinbarungen ergeben. Der Nutzungsvertrag bzw. die Pflegevereinbarung hat sich am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten und folgende allgemeine weitergehende Vorgaben zu berücksichtigen:
 - Einschränkungen der Düngung
 - Einschränkungen der Bearbeitungszeiten und –art
 - Verbot zusätzlicher Be- und Entwässerung
 - Einschränkung der Beweidung
 5. die extensive Nutzung (Wiese / Weide) der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen **6510** Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 3:
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 - b) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni,
 - d) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - e) Düngung erst nach dem ersten Schnitt (optional: Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit max. Rein-N-Gabe von 30 kg /ha/a),
 - f) Keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig).

6. eine landwirtschaftliche Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen:
 - a) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 50 m auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten,
 - b) Beweidung erst ab dem 01.06. mit max. 1 GVE/ha bis zum 30.09., ohne Zufütterung oder alternativ: einmalige Mahd ab 01.08.,
 7. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft im Wald** im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen FFH-Lebensraumtypen** darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) ohne Änderung des Bodenaufbaus und der Oberflächengestalt,
 - c) ohne Kalkung und Düngung,
 - d) ohne bisher nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen in forstwirtschaftliche Nutzung zu nehmen, sofern dies dem Schutzzweck widerspricht,
 - e) ohne Anlage von Forstwegen und Holzlagerplätzen,
 - f) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - g) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Fichte, Roteiche und Douglasie sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - i) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, maßgeblich ist die jeweils geltende graue (= potenziell invasive Arten) sowie schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz.
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - k) die Nutzung der Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand im Sinne einer langfristigen ökologischen Waldentwicklung auf Grundlage des LÖWE-Erlasses (RdErl. d. ML v. 27.02.2013),
 2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten **Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen** soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. Au-

- gust nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschuttkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande, basenarmes Silikatgestein oder Quarzit, pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten **Waldflächen** mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** und **„C“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er wenigstens 50% beträgt, im Fall der LRT 9190 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er mind. 20 % beträgt, im Fall des LRT 91 F0 ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Eiche und Esche) so zu steuern, dass er mind. mind. 80 % beträgt,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche (LRT 9160 Stieleiche, LRT 9190 Stiel- und/oder Traubeneiche) angepflanzt oder gesät werden;
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, im Fall der LRT 9110/9120 muss der Anteil der Rotbuche wenigstens 50 % betragen,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten **Waldflächen** mit wertbestimmenden **Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand **„A“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen

- Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - e) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 90% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er wenigstens 50% beträgt, im Fall der LRT 9190 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er mind. 25 % beträgt, im Fall des LRT 91 F0 ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Eiche und Esche) so zu steuern, dass er mind. 90 % beträgt,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche (LRT 9160 Stieleiche, LRT 9190 Stiel- und/oder Traubeneiche) angepflanzt oder gesät werden, im Fall der LRT 9110/9120 muss der Anteil der Rotbuche wenigstens 50 % betragen.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **fischereiliche Nutzung** unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
- 1. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. ohne Einrichtung befestigter oder zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - 3. ohne das Angeln im Bereich der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Uferstrecke der Vechte,
 - 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist.
 - 5. Für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** nach folgenden Vorgaben:
- 1. a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) In den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine

Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Unter diesen Voraussetzungen wird die Zustimmung erteilt, wenn die Bestimmungen hinsichtlich zeitlicher Einschränkungen z. B. zur Holzentnahme oder zur Pflege gem. § 4 IV Nr. 2d aufgrund der ungünstigen Witterung nicht eingehalten werden können. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Freistellen von Wacholder und Heidebeständen durch Fällen von Kiefern,
 - b) Entfernen von Gehölzaufschlag, Entkusselung,
 - c) Abplaggen von Flächen zur Verjüngung der Heide
 - d) Schafbeweidung zum Offenhalten der Flächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Brandlechter Vechtetal und Tillenberge“ (ABl. für den RB Weser-Ems, Nr. 29, S. 621 – 627 vom 20.07.2001) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim
den 15.03.2018

Friedrich Kethorn
Landrat